



Zusatzbestimmung zum Stellplatz – Mietvertrag – für Mitglieder auf dem Campingplatz Saarbacher Hammer, in 66996 Ludwigswinkel

1. Die Vertragschließenden sind sich darüber einig, dass bei Beendigung des Mietvertrages im Laufe des Kalenderjahres, für das die Miete bereits bezahlt worden ist, eine Rückerstattung der Miete nicht erfolgt.
2. Das eigenmächtige Aufstellen eines Wohnwagens oder Zelts ist nicht gestattet. Der zugewiesene Stellplatz ist zu beziehen. Eigenmächtiges Wechseln auf einen anderen Stellplatz nach eigener Wahl ist nicht erlaubt.
3. Das Anbringen von festen Vorbauten oder Betonierung einer Bodenplatte ist nicht erlaubt, bei Nichtbeachten erfolgt die fristlose Kündigung des Mietvertrages. Das Befestigen durch Steine oder Platten unter Wohnwagen und Vorzelt ist gestattet.
4. Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist der Mieter verpflichtet, entweder den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, oder die angebrachten Einrichtungen dem Vermieter zu überlassen. Dem Vermieter steht insoweit ein Wahlrecht zu, dem Mieter bei Beendigung des Mietverhältnisses schriftlich mitzuteilen, ob der ursprüngliche Zustand des Stellplatzes wiederhergestellt oder die angebrachten Einrichtungen vom Vermieter übernommen werden. Soll der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden, so hat der Mieter dies bis zum Ende des Mietverhältnisses auszuführen. Nach fruchtlosem Verstreichen der Frist ist der Vermieter berechtigt, auf Kosten des Mieters eine Ersatzvornahme durchzuführen. Einer besonderen Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung bedarf es nicht.

5. Der Mieter verpflichtet sich, den ihm zugeteilten Stellplatz in Ordnung zu halten, **d.h. keine Verunkrautung oder Verwilderung seinen Stellplatz aufkommen zu lassen**. Des weiteren sind die auf der Parzelle angepflanzten Bäume und Sträucher pfleglich zu behandeln.
6. Hausmüll, sonstiger Abfall und Baumaterialien darf auf dem Stellplatz nicht abgelagert werden. Für den üblichen Hausmüll steht ein Container für Restmüll, für Papier blaue Papiertonnen und für die gelben Säcke ein gesondert gekennzeichnete Container zu Verfügung. Sperrmüll ist mit nach Hause zu nehmen. In der Zeit vom 31. Oktober bis 1. April eines jeden Jahres ist der Müll mit nach Hause zu nehmen. **Bei Nichtbeachtung erfolgt die fristlose Kündigung.**
7. Die kostenlose Nutzung des elterlichen Stellplatzes und der darauf befindlichen Einrichtungen gemäß Mietvertrag endet mit der Vollendung des 18. Lebensjahres. Danach ist für Kinder entweder Besuchergebühren gemäß der clubeigenen Festlegung zu zahlen oder die Kinder sind als eigenständige Mitglieder mit einer zu zahlenden Jahresgebühr von 25,00 € anzumelden. Eine Überlassung des zugeteilten Stellplatzes an Dritte, sei es mit Wohnwagen oder mit Zelt oder ohne diese, ist nicht erlaubt. Ebenso das entgeltliche Überlassen von Wohnwagen oder Zelt. Die überlassenen Schlüssel vom Campingplatz dürfen an dritte Personen zum Gebrauch nicht weiter gegeben werden.
8. Streitigkeiten aus diesem Vertrag werden in einer Verhandlung des Vermieters mit dem Mieter beizulegen versucht. Kommt es zu keiner Einigung, entscheidet der Vorstand.
9. Bei Beendigung des Mietvertrages aus welchen Gründen auch immer, hat der Mieter die ihm überlassenen Schlüssel dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied der Vorstandschaft sofort zurückzugeben.
10. Nebenabreden sind **schriftlich** im Mietvertrag zu erfassen.
11. Mit der Kündigung des Mietvertrages erlischt auch automatisch die Mitgliedschaft im Kreis-Club Wasgau e.V. im DCC.
12. Jeder Teil der Vertragsschließenden erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.
13. Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch nicht der gesamte Vertrag unwirksam.
14. Erfüllungsort und Gerichtsstand richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

15. Dem Clubheim und den Toilettenanlagen sind Hunde fernzuhalten. Für diese Einrichtungen besteht generelles Hundeverbot.
16. In den Waschräumen und Toiletten ist absolutes Rauchverbot.
17. Kommt dem Mieter der Schlüssel für die zentrale Schließanlage abhanden, hat er für alle dadurch entstehenden Kosten aufzukommen.
18. Der Mietvertrag tritt uneingeschränkt und ohne Ausnahme mit Datum und der Unterschrift von Vermieter und Mieter in Kraft.

Zur besonderen Beachtung: Alle vorherigen Mietverträge sind damit außer Kraft gesetzt und mit sofortiger Wirkung ungültig.

Ludwigswinkel, Januar 2012

gez.:

1. Vorsitzende 2. Vorsitzender 3. Vorsitzender Schriftführer Schatzmeister